

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

Bevollmächtigte:

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2016/06



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

Namen der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren am 17.03.2016 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses (OT-Verhältnis), wie es in § 17b Börsenordnung (BörsO) angesprochen ist, um 0,0955 per 30.09.2015 durch die Beteiligte.

In dieser Vorschrift sind Handelsteilnehmer dazu verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Orders und verbindlichen Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (OT-Verhältnis) zu gewährleisten. Dieses Verhältnis ist auf 1 begrenzt.

Für den Monat September 2015 stellte die Hüst fest, dass die Beteiligte als Handelsteilnehmerin im Eurex-Produkt Euro-Bund-Futures (FGBL) das OT-Verhältnis mit einem Wert von 1,0955 überschritten hatte, und bat die Beteiligte um Erläuterung.

Unter dem 05.10.2015 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung und sandte eine Stellungnahme der Beteiligten vom 06.11.2015 nach.

Hierin äußerte die Beteiligte, sie habe für die Orders das Frontend Routing-System Broadway Technology verwandt. Nach Bekanntwerden des Vorfalls habe sie eine Re-Konfiguration vorgenommen, sie habe ein ORT-Überwachungssystem installiert, das die Einhaltung des OT-Verhältnisses nunmehr gewährleiste.

Unter dem 11.02.2016 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung, es sei von einem zumindest fahrlässigen Verstoß gegen den § 17b BörsO durch die Beteiligte auszugehen.

Die Beteiligte vertieft ihr Vorbringen aus dem Einleitungsverfahren und bedauert die Nicht-Kennzeichnung des Algos. Diese beruhe weder auf Vorsatz noch Absicht. Seit Einführung der Überwachungsmaßnahmen seien keine Überschreitungen des OT-Verhältnisses mehr vorgekommen.

Zur Ergänzung bezüglich des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Die Beteiligte hat zumindest fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des § 17b BörsO, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

§ 17b der BörsO, der das OT-Verhältnis regelt, dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die Hüst. Sie ist damit eine Vorschrift des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte durch Überschreiten des OT-Verhältnisses, das auf 1 begrenzt ist, im Monat September 2015 im Eurex Produkt FGBL durch den Wert 1,0955 verletzt.

Die Nichteinhaltung des OT-Verhältnisses (§ 17b BörsO) ist unbestritten; sie wurde von der Beteiligten zugegeben.

Die Beteiligte muss sich das Verhalten der für sie als juristische Person handelnden verantwortlichen Organe zurechnen lassen.

Es ist von einem zumindest fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden mussten die Regelung des § 17b BörsO kennen. Die Vorschrift ist ordnungsgemäß veröffentlicht worden. Es bestand von Beginn an die jederzeitige Möglichkeit, sich hierüber zu informieren.

Dass die Beteiligte eine fremde von einer anderen Firma bezogene Software benutzt hat, entbindet sie nicht von der eigenen Verantwortung.

Da die Beteiligte schuldhaft einen zu sanktionierenden Tatbestand erfüllt hat, konnte von einer Sanktionierung nicht abgesehen werden.

Für die Sanktionierung war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte bzw. deren Organe hatten die Verpflichtung, stets auf dem neuesten Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften zu sein und alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen für deren Einhaltung zu ergreifen.

Allerdings war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte nach Entdecken des Verstoßes zeitnah organisatorisch erforderliche Maßnahmen eingeleitet hat.

Sie hat somit ihr Fehlverhalten eingesehen und vorgesorgt, zukünftige Vorkommnisse zu verhindern.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei ein erhebliches Gewicht dem Umstand beigemessen wurde, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist und die Beteiligte sich keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis als geringste Form der Sanktion erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der BörsVO) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland